

6. Kapitel: Frankreich

Das deutsche als auch das französische Urheberrecht weisen eine wesentliche Gemeinsamkeit auf, indem sie in materieller Hinsicht dem *Droit d'auteur*-System folgen und streng am Schöpferprinzip festhalten.⁵³⁹ Kommt es jedoch zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Urheberrechtsinhaberschaft, so scheinen beide Rechtsordnungen einen unterschiedlichen Ansatz zu vertreten. Im Folgenden sollen zunächst die Rechtsquellen im französischen IPR dargelegt werden (unter § 1), bevor die kollisionsrechtliche Anknüpfung zur Festlegung der ersten Urheberrechtsinhaberschaft nach französischem Recht nach Ansicht der Rechtsprechung wie der Literaturvertreter näher betrachtet wird (unter § 2).

§ 1 Rechtsquellen und Anknüpfungssystem im französischen IPR

Im französischen Recht umfasst das *droit international privé* alle Regelungen, welche die Beziehung zweier Personen mit internationalem Bezug betreffen,⁵⁴⁰ und beinhaltet damit den Bereich des Kollisionsrechts (*les conflits de lois*), der internationalen Zuständigkeit (*les conflits de jurisdictions*), des Fremdenrechts (*la condition des étrangers*) und der Staatsangehörigkeit (*la nationalité*).⁵⁴¹ Das Kollisionsrecht stellt damit nur einen Teilbereich des *droit international privé* dar.

I. Allgemeine Rechtsquellen im französischen IPR

Auch im französischen IPR stellen Beeinträchtigungen urheberrechtlich geschützter Werke unerlaubte Handlungen im Sinne des Deliktsrechts dar. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über das französische Deliktsstatut gegeben, da ähnlich wie in Deutschland dieses der grundsätzliche Ausgangspunkt im internationalen Urheberrecht war und es teilweise noch heute in Frankreich für die kollisionsrechtliche Be-

539 Eine Ausnahme bilden in Frankreich die sog. *œuvres collectives*. Hierbei handelt es sich um Werke, die auf Veranlassung einer natürlichen oder juristischen Person geschaffen werden, welche das Werk im Anschluss auch veröffentlicht, und bei dem die Beiträge der einzelnen, an der Werkschaffung Beteiligten im Gesamtwerk aufgehen. Das Urheberrecht steht hier bis zum Beweis des Gegenteils der Person zu, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, Art. L-113-2 al.3, 113-5 CPI.

540 So Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières, *Droit international privé*, 2007, Rn.1: „Le droit international privé peut être défini comme l'ensemble des règles applicables aux individus dans les relations internationales.“

541 Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières, *Droit international privé*, 2007, Rn. 3 ff.

handlung auch der originären Rechtsinhaberschaft am Urheberrecht herangezogen wird.

Im Gegensatz zu Art. 40 ff. EGBGB ist das französische internationale Deliktsrecht aber nicht gesetzlich kodifiziert, sondern beruht auf der Rechtsprechung des Kassationshofes.⁵⁴² Im Bereich des internationalen Deliktsrechts erfolgt nach Ansicht französischer Rechtsprechungsinstanzen die Anknüpfung an das Recht des Tatorts.⁵⁴³ Trotz mehrerer Anläufe wurde eine positivrechtliche Normierung des internationalen Privatrechts nie verwirklicht.⁵⁴⁴

Ausgangspunkt für das französische internationale Deliktsrecht ist Art. 3 Code Civil: „Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.“ Bereits Ende der 1940er Jahre sprach sich die *Cour de cassation* zugunsten der Maßgeblichkeit der Tatortregel aus.⁵⁴⁵ Erst im Januar 1997 entschied die *Cour de cassation*, dass der Begriff des Tatorts neben dem Handlungsort auch den Erfolgsort erfasse. Das genaue Verhältnis beider zueinander ließ das Gericht jedoch offen.⁵⁴⁶ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 hatte sich der *Cour de cassation* dann mit der Klage der nach französischem Recht gegründeten und in Frankreich ansässigen Gesellschaft Sistro zu befassen, welche sich gegen Urheberrechtsverletzungen Software betreffend durch eine niederländische und eine englische Gesellschaft richtete.⁵⁴⁷ Da die Verletzungshandlungen in Frankreich, den Niederlanden, England und Schweden stattgefunden hatten, hatte die *Cour d'appel de Paris* all diese Rechtsordnungen zur Anwendung gebracht, um zu ermitteln, ob in den entsprechenden Ländern tatsächlich Urheberrechtsverletzungen vorlagen. Hiergegen verlangte Sistro die ausschließliche Anwendung französischen Rechts und berief sich auf Art. 5 Abs. 2 RBÜ, welcher die Anknüpfung an die *lex loci delicti* vorgebe. Da Frankreich Erfolgsort sei, gelte französisches Recht. In seiner abschließenden Entscheidung berief

542 Martin, in: *ALAI Copyright-Internet World*, 2003, S. 215; De Meo, ZfRV 1987, 11, 15 f.; für einen einführenden Überblick über das Deliktskollisionsrecht in Frankreich siehe v. Hoffmann, in: *Staudinger Kommentar*, 1998, Art. 38 EGBGB Rn. 36.

543 „Lieu où le fait dommageable s'est produit“, Cass. civ. vom 25.5.1948 – „Lautour c. Vve Guiraut“, Rev. crit. 38 (1949), 89 ff. m. Anm. Batiffol; für einen Überblick über die französische Rechtsprechung siehe Ancel/Lequette, *Grands arrêts de la jurisprudence française de droit international privé*, 2006.

544 Insgesamt spielten im Rahmen dieser Entwicklung drei Entwürfe eine entscheidende Rolle: der sog. Niboyet-Entwurf, abgedruckt in Rev. crit. DIP 1950, 111 ff.; der sog. Batiffol-Entwurf von 1959, abgedruckt in Rev. crit. DIP 1970, 832 ff., besprochen von Batiffol, ZfRV 1965, 11 ff.; der dritte Entwurf entstand 1967 unter Vorsitz des damaligen Justizministers Foyer, abgedruckt in Rev. crit. DIP 1970, 835 ff.. Siehe zu den Entwürfen auch Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières, *Droit international privé*, 2007, Rn. 28; ebenso Ganzert, *Das internationale Arbeitsverhältnis*, 1992, S. 113 ff.

545 Cass. civ. vom 25.5.1948 – „Lautour c. Vve Guiraut“, Rev. crit. DIP 38 (1949), 89 ff.

546 Cass. civ. vom 14.1.1997 – „Soc. Gordon and Breach Science Publishers“, Rev. crit. DIP 86 (1997), 504 m. Anm. Bischoff; „La loi applicable à la responsabilité extra-contractuelle est celle de l'État du lieu où le fait dommageable s'est produit et ce lieu s'entend aussi bien de celui du fait générateur du dommage que du lieu de réalisation de ce dernier“, a.a.O., S. 505.

547 Cass. civ. vom 5.3.2002 – „Sistro“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 2002, II, Nr. 10082; eine deutsche Übersetzung findet sich in GRUR Int. 2003, 75 m. Anm. Bouche.

sich auch die *Cour de cassation* auf Art. 5 Abs. 2 RBÜ, wonach das Recht des Staates zur Anwendung komme, in denen die Verletzungshandlungen begangen wurden. Die ausschließliche und umfassende Anwendbarkeit französischen Rechts wurde aber im konkreten Fall vom Gericht abgelehnt, da Frankreich zwar Erfolgsort sei, der Nachweis einer engeren Verbindung mit Frankreich im Prozess aber nicht geführt worden sei. Zu begrüßen ist an dieser Entscheidung zunächst, dass die *Cour de cassation* die Bedeutung des Art. 5 Abs. 2 RBÜ als kollisionsrechtliche Vorgabe an die Verbandsstaaten zu erkennen scheint. Bedauernswert ist jedoch, dass sie den Verweis auf das Recht des Schutzlandes mit der Tatortregel des internationalen Deliktsrechts gleichsetzt.⁵⁴⁸ Denn wie bereits im Rahmen der deutschen Rechtslage erörtert, stellen *lex loci protectionis* und *lex loci delicti* nicht lediglich zwei Bezeichnungen für ein und dieselbe Sache dar, sondern unterscheiden sich wesentlich voneinander. Die Tatortregel der *lex loci delicti* mit ihrer Alternative von Handlungs- und Erfolgsort passt im internationalen Urheberrecht schlichtweg nicht, da hier beide Orte zwangsläufig zusammenfallen.⁵⁴⁹ Des Weiteren würde diese nur die Verletzung der Urheberrechte erfassen, aber keinerlei kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte für alle weiteren mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen liefern, wie beispielsweise die der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht.⁵⁵⁰ Es erstaunt zudem sehr, dass die *Cour de cassation* in ihrer Entscheidung zu dem Ergebnis kommen kann, Frankreich sei Erfolgsort.⁵⁵¹ Dem Gericht ist im Entscheidungsergebnis, nämlich der Anwendung jeweils des französischen, niederländischen, englischen und schwedischen Rechts, zuzustimmen. Es erkennt jedoch nicht die ausgesprochen wichtige Differenzierung von *lex loci delicti* einerseits und *lex loci protectionis* andererseits.

Ebenso wenig wie das internationale Deliktsrecht in Frankreich gesetzlich kodifiziert ist, findet sich auch keine gesetzliche Regelung zur kollisionsrechtlichen Behandlung der originären Urheberrechtsinhaberschaft. Auch diese beruht allein auf der Rechtsprechung französischer Gerichte. Zwar wird von Teilen der Literatur auch in Frankreich gefordert, diese Frage der *lex loci delicti*, wie sie von der Rechtspre-

548 So auch *Bouche*, Anm. zu „Sisro“, GRUR Int. 2003, 75, 76.

549 Siehe hierzu oben 5. Kap. § 1 I 2 a).

550 Auch hierzu bereits oben 5. Kap. § 1 I 2 a); ebenso *Bouche*, Anm. zu „Sisro“, GRUR Int. 2003, 75, 77; dieselbe Kritik äußert *Bergé*, La protection internationale, 1995, Rn. 311.

551 Ebenso erstaunt ist *Bouche*, der zwei mögliche Erklärungen hierfür nennt: Zum einen könnte das Gericht von dem Gedanken ausgegangen sein, dass der Schaden maßgeblich in Frankreich zu lokalisieren sei, da die französische Klägerin in diesem Land ansässig war. Dies überzeugt insofern nicht, als die Verletzungshandlungen bereits in den anderen Ländern stattgefunden hatten und der Erfolg bereits dort eingetreten war. Der Ort des Eintritts des vermögensrechtlichen Schadens spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Zum anderen könnte Frankreich als Erfolgsort angesehen werden, da die niederländische Gesellschaft versucht hatte, die in den Niederlanden kopierte Software nach Frankreich einzuführen. Auch insofern ist jedoch zu beachten, dass die Einfuhr der Software eine vom Kopieren unabhängige Handlung ist, die Frankreich nicht zum Erfolgsort macht, sondern eine erneute Urheberrechtsverletzung darstellt. Siehe ausführlich hierzu *Bouche*, Anm. zu „Sisro“, GRUR Int. 2003, 75, 77 f.

chung entwickelt wurde, zu unterstellen.⁵⁵² Warum die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht aber nicht einfach dem Deliktsstatut unterstellt werden kann, wurde bereits ausführlich im Rahmen der deutschen Rechtslage geklärt. Zum einen würde das Deliktsstatut nur das anwendbare Recht hinsichtlich der Verletzung von Immaterialgüterrechten liefern, aber gerade keine Aussagen über die erste Inhaberschaft treffen. Zum anderen sind beide internationalprivatrechtlichen Prinzipien nicht identisch. Während die *lex loci delicti* das Vorliegen einer Verletzungshandlung bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene prüft, wird das Schutzland als maßgebliche Rechtsordnung allein mit Hilfe des Klägervortrags ermittelt. Erst wenn das anwendbare Recht bestimmt wurde, stellt sich auf sachrechtlicher Ebene die Frage, ob dem Kläger das geltend gemachte Recht tatsächlich zusteht und ob dieses Recht auch im Schutzland verletzt wurde.⁵⁵³

II. Allgemeine Grundsätze im französischen IPR

Auch das französische IPR enthält allgemeine Regelungen und Grundsätze, deren Inhalt sowie Geltung im Bereich des internationalen Urheberrechts im Folgenden erläutert werden. Zunächst gilt es, Inhalt und Relevanz des *ordre public*-Vorbehalts zu untersuchen (unter 1). Die Frage, ob der Verweis auf eine fremde Rechtsordnung einen Gesamt- oder einen Sachnormverweis darstellt, wird im Anschluss hieran erörtert (unter 2). Abschließend soll ein Überblick über die Regelungen der *loi de police* gegeben werden (unter 3.).

1. *Ordre public*-Vorbehalt

Der Grundsatz des *ordre public* ist im französischen IPR ebenso wie im deutschen Recht bekannt und gebräuchlich. Er stellt eine Ausnahmeregelung dar, mit deren Hilfe das nach den allgemein geltenden Kollisionsregeln ermittelte Recht verdrängt wird. Jedoch anders als in Deutschland, wo sich die Gerichte bisher nicht zur Geltung des *ordre public*-Vorbehalts im Bereich des internationalen Urheberrechts geäußert haben, war das Eingreifen des *ordre public international* in der französischen Rechtsprechung regelmäßig Gegenstand von Entscheidungen im internationalen Urheberrecht. Zur Debatte stand dabei nicht, ob der *ordre public international* hier überhaupt Anwendung finden kann. Stattdessen wurde stets das tatsächliche Vorliegen der Voraussetzungen diskutiert, die ein Eingreifen des Vorbehalts auslösen.

Grundsätzlich sind verschiedene Ausgestaltungen des *ordre public* zu beachten. Vom *ordre public interne* spricht man, wenn es sich um innerstaatlich zwingendes

552 Diese Auffassung vertreten immerhin *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1210 ff.

553 Siehe hierzu ausführlich oben 5. Kap. § 1 I 2 a).